

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Advanced Medien Aktiengesellschaft.

2. Sie hat ihren Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von Filmen, der Handel mit und der Verleih von Filmrechten sowie das Halten und die aktive Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Gesellschaften insbesondere der Film- und Medienbranche.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen.

§3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 15.311.587,00

(in Worten. Euro
fünfzehnmillionendreihundertelftausendfünfhundersiebenundachtzig).

Es ist eingeteilt in 15.311.587 Stückaktien.

2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

3. Das Grundkapital ist um € 3.660.325,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig), eingeteilt in bis zu 3.660.325 (in Worten: drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig) Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
- aa) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
 - bb) die aus von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegebenen oder garantierten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Verpflichteten ihre Wandlungs- bzw. Optionspflicht erfüllen
 - cc) und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen benötigt wird.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- 3a Das Grundkapital ist um weitere Euro 800.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 800.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, die den bereits ausgegebene Stückaktien gleichstehen, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29.04.2005 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 in der Zeit bis zum 28.04.2010 von der Advanced Medien AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Advanced Medien AG nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Medien AG nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

4. Über Art, Form und Inhalt etwaiger Aktienurkunden, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils (Einzelverbriefung) ist ausgeschlossen.

6. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz festgesetzt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. November 2010 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneundreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 4.639.750 (in Worten vier Millionen sechshundertneundreißigtausendsiebenhundertfünfzig) neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar -und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- a) für Spitzenbeträge;
- b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- c) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 7 Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall oder generell befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten (§ 181 Alt. 2 BGB) zu vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit eingerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
4. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortgefallener Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl nach

Absatz 2 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Beschlußfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied übergeben lassen.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende an der Beschlußfassung nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
3. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernkopierte oder fernmündliche Beschlußfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlußfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12
Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 13
Vergütung

1. Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das abgelaufene Geschäftsjahr eine feste Vergütung von jährlich 15.000,00 Euro und außerdem für je 0,01 Euro von der Gesellschaft je Aktie an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende eine Vergütung von 250,00 Euro, maximal jedoch jährlich insgesamt 20.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieser Vergütungen, Die Gesellschaft leistet dem Aufsichtsratsmitglied Ersatz seiner Auslagen und einer ihm wegen seiner Tätigkeit zu Lasten fallenden Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 14
Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in der näheren Umgebung oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Hinterlegungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Hinterlegungsfrist nicht mitzurechnen.
4. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Er muss der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen.

5. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
6. Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 16

Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluß

Für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Gewinnverwendung

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einzustellen, solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einzustellen. Die Hauptversammlung kann im Gewinnverwendungsbeschluss weitere Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsprüfung bis zu einem Höchstbetrag von DM 150.000,-- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 20 Sacheinlage laut Gründungsurkunde vom 15. Juli 1998

Zur Leistung der Sacheinlage bringen die Gründer folgende Geschäftsanteile ein:

1. Einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 22.500,-- an der TSC Technische Systeme Consult GmbH mit Sitz in Oberhaching durch Frau Barbara Jovy; sie erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 4.500.000,-- (= 900.000 Stammaktien zum Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 4.500.000,--.
2. Geschäftsanteile im Nennbetrag von DM 5.000,--, DM 5.000,-- und DM 2.500,-- An der TSC Technische Systeme Consult GmbH mit dem Sitz in Oberhaching durch Herrn Hanns-Arndt Jovy; er erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 2.500.000,-- (= 500.000 Aktien zum Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 2.500.000,--.

3. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 7.500,-- an der TSC Technische Systeme Consult GmbH mit dem Sitz in Oberhaching durch Herrn Alexander Jovy; er erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 1.500.000,-- (= 300.000 Aktien zum Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 1.500.000,--,
4. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 7.500,-- an der TSC Technische Systeme GmbH mit dem Sitz in Oberhaching durch Sebastian Jovy; er erhält dafür Stammaktien im Nennbetrag von DM 1.500.000,-- (=300.000 Aktien zum Nennbetrag von je DM 5,--) zum Ausgabebetrag von DM 1.500.000,--.

Die vorgenannte GmbH ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 70171. Mit diesamtlicher Urkunde vom heutigen Tag wurde der Firmenname geändert in „Advanced Licencing GmbH“.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir heute vorgelegten Urschrift überein.

München, den 11.06.2007

Dr. Bernhard Schaub
Notar